

Ergebnisse der Umfrage zur Urteilspublicationspraxis in den Kantonen

Prof. Dr. Daniel Hürlimann
Vorstand Verein eJustice.ch



Verein
Association
Associazione
eJustice.CH

Ausgangslage

- Leuchtturmprojekt: Verbesserung der Zugänglichkeit kantonaler Urteile
- Beispiel für Relevanz kantonaler Urteile
- Umfrage 2012 (Ergebnisse: sui-generis.ch/8)
- Wiederholung der Umfrage in aktualisierter und ergänzter Form
- alle Kantone haben mitgemacht



Fragen

- Werden Urteile publiziert?
- Beschränkung auf gewisse Instanzen?
- Alle Urteile dieser Instanzen oder nur eine Auswahl?
- Verwendete Software für Publikation und für Anonymisierung
- Aufwand für die Anonymisierung
- Fragen zu den Modalitäten der Einsicht vor Ort
- Fragen zu den Modalitäten für das Bestellen von Urteilen



Ergebnisse der Umfrage (1/2)

- in allen Kantonen werden Urteile publiziert
- in 6 Kantonen werden alle Sachurteile der oberen Gerichte publiziert (Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Solothurn, Waadt und Zürich)
- in 16 Kantonen werden nur Urteile der oberen Instanzen publiziert, in 10 Kantonen werden auch erstinstanzliche Urteile publiziert
- in 4 Kantonen erfolgt die Veröffentlichung mit Findinfo (Abraxas), in 3 Kantonen erfolgt die Veröffentlichung mit Tribuna (Delta Logic)



Ergebnisse der Umfrage (2/2)

- In fast allen Kantonen werden alle Urteile anonymisiert
- In 11 Kantonen wird mit Hilfe von Automation anonymisiert, in 15 Kantonen rein manuell.
 - 4 Kantone nutzen die Anonymisierungshilfe von Tribuna
 - 2 Kantone nutzen die Anonymisierungshilfe von Findinfo
 - 5 Kantone haben angegeben, bei der Anonymisierung die Ersetzungsfunktion von Microsoft Word einzusetzen
- Aufwand für rein manuelle Anonymisierung ist tiefer als Aufwand für Anonymisierung mithilfe von Automation



Vergleich mit Umfrage 2012

- nur kleine Unterschiede
- 2012 gab es noch einen Kanton, der keine Urteile publizierte
- 2012 haben ebenfalls 6 (aber nicht die gleichen) Kantone angegeben, alle Sachurteile der oberen Instanzen zu publizieren
- die Fragen zur verwendeten Software für Publikation und Anonymisierung wurden 2012 nicht gestellt



Weiteres Vorgehen

- Präsentation der Ergebnisse in Richterzeitung und Plädoyer
- ev. Workshop zu Anonymisierung
- ZPO-Revision: Regelung über die Zugänglichkeit der Entscheide

Schweizerische Zivilprozessordnung

AS ...

Art. 400 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Er kann für Entscheide, die elektronisch publiziert werden, Regelungen erlassen, insbesondere über die Zugänglichkeit der Entscheide sowie die zu verwendenden Formate und Metadaten.



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Verein
Association
Associazione
eJustice.CH

Prof. Dr. Daniel Hürlimann

Assistenzprofessor für Informationsrecht an der Universität St.Gallen

Vorstandsmitglied Verein eJustice.CH